

Z. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG . 3, BAUWEISE . BAUGRENZE

EB 0.4 - GRUNDFLACHENZAHL GRZ *28. 68-GESCHOSSFLACHENZAHL GFZ

OFFENE BAUWEISE

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG - DURCH SPÄTERE ANBAUTEN SICH ERGEBENDE DOPPELHASER SIND NUR PARALLEL ZUR HANGLAGE ZULASSIG

WALMDACH

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	BAUWEISE
DACHEDRM	DACHNEIGUNG
GRUNDFLACHENZAHL	GESCHOSSFLACHENZAH

BAUGRENZE (EIN ZURÜCKTRETEN PARALLEL ZUR HAUPTGEBÄUDERICH .



NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLACHEN DRESBAURAGE SPHINGSTOCKSELACHEN

. HAUFTEIRSTRICHTUNG DER GEBAUCE

VERKEHRSFLACHEN

STRASSENVERKEHRSFLACHEN



ANSCHUSS ANTERER PLACHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN REREION

EINBAHN STRASSE

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

OBERIRO/SCH a - a - a - a UNTERIRDISCH

9. GRUNELACHEN





A KINDERSPIELPLATZ

13. PLANUNGEN NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ. TIR PELEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN

BAUME

STRAUCHER

BAUME

STRAUCHER

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

MINDEST GROSSE, MINDEST BREITE UND MINDESTRIFFE DER BAUGRUNDSTUCKE MINDESTGROSSE . F mind 300 qm (s. auch FESTSETZUNGEN DURCH TEXT, Zitfer 1) MINDESTEREITE - b mind 15 m

GRENZE DES RALMLICHEN ŒLTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

16. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

ABGRENZUNG UNTERSCHEDLICHER HUTZUNG

FILIRGRENZE

4 PLURSTUCKSBEZEICHNUNG VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

3) AUF OFFENTUCHEN UND PRIVATEN FARKFLÄCHEN COER ANDEREN PRV-STELLELBCHEN IST ALE FELANZETFEIER COER FELANZINSELN JEWELS

2) DER VORHANDENE BAUM UND STRAUCHBESTAND IST WEITHOGLICHST

(4) IM WOMMOEREET SIND 80% DER NICHT UBERRAUTEN GRUNDSTÜCKS: FREIFLÄCHEN ALS GARTEN - DER GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN UND ZU UNG TERHAUTEN DIESE GRÜNFLÄCHEN SOLLEN EINE 25%/DE BAUM- UND

1) MONDESTGROSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE : ANBAU AN EINER GRENZE 300 qm

5) VORBARTEN SIND ALS ZUSAMMENHANDENDE GRUTELACHEN ZUGESTALTEN UND ZU UNTERHALTEN, SIE SIND ALS RASENFLACHE ODER BODENDECKENDE PFLANZUNG MIT EINZELGEHOLZEN, ANZULEGEN IN JEDEM VORGARTEN IST

VOGGARENDINFERENDINGEN, SKID SO Z. OESTATEN, DASS SE DE EINHEF DES STRASSEN-ODER PLAZIBLEES NICHT STÄREN. TRASSENEELINGE HOND SETTLICHE EINFERENDINGEN MIERRED OBS VORGARITIS
SOLLEN, ARROSENEN VON HEINEN, NICHT ALS GEREN DEN VORGARITIS
SOLLEN, ARROSENEN VON HEINEN, NICHT ALS GEREN DEN VORGARITIS
AUSOFISIEDET VERDEN CORER ALS SOCIALE WIRNEN UND PIET HÖRE VON

«80-10-0m NICHT LIEBSSCHREITEN. LEEDING MEDGEN SING ALS
EINFEINENDING DEN VORGARITEN AUSDEN DEN BEI ANDEREN GRUND
STUCKSENRRIEDINDENEN JI HINTERPELINGEN. SEN BEI ANDEREN GRUND
18EL DER BERAUUNG VON BUCKWARTIEN GRUNDSTOCKEN IST DER
RECHTLICH GESCHERTE ANSCHLUSS AN DIE OFFENTLICHE VERKERES.

FLACHE, SOWIE AN DIE VER- UND ENTSCREUNGSLEITUNGEN NACHZUWEISEN

TRAUFHÖHE may 4,50 m TALSETTIG GEMESSEN IN FLUCH DER AUSSENWAND VOM GELÄNDE BIS OK DAG-HAUT DREMPEL BIS a Sam ZULASSIG

8b) II HOCHSTGRENZE

TRAUFH OHE mox 6,00 m. TALSEITIG GEMESSEN IN FLUCHT DER AUSSENWAND VOM GELÄNDE BIS OK DACHHAUTI DREMPEL BIS a Som ZULÄSSIG

80 BEI VERSETZTEN SATTELDÄCHERN DARF DIE FIRSTHÖHE 400m ÜBER DER TRAUF HOHE NICHT ÜBERSCHREITEN

BOUNTO EIN WEITERES VOLLOESCHOSS UNTER EIN HALTUNG DER FESTGESETZTEN GESCHOSSFLÄCHE SOWIE DER FESTGESETZTEN TRAUFHÖHE ZUGE =

10) NEBENANLAGEN FUR DIE KLEINTIERHALTUNG GEM & 14, Abs. 1 Bou NVO SIND IM WOHNGEBIET (WA) NICHT ZULASSIG, AUSGENOMMEN SIND KANINCHEN UND GE =

II) ENTLANG DER KREISSTRASSE KI IST EINE GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
UNTER ENHALTUNG DER SICHTFLÄCHEN IST ANGRENZEND AN DAS NÖRDLICHE WOHNGEBIET. ZUR ABSCHIRMANG UND ALS ÜBERGANG ZUR FREIEN LAUDSCHAFT. EIN BIS CA. 8 ODM. BREITER: GEHÖLZSTREIFEN AUS. STÄNDORTGERECHTEN UND BIS DESTBALMHÖHE HOCHMACHSENDEN LAUBBAUMEN ANZULEGEN. UND ZU UNTER: «

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 4, 0kt, 1985 34-61d 04-01(11)-

Kassel, den 4 Okt. 1985

ODER REGIERUNGSPRASIDENT MANIC

MIT LETTUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLACHEN

=== MIT GEH+, FAHR+ UND LETTUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE AB 0,75 m HÖHE ÜBER DEM JEWEILIGEN FAHRBAHNNIVEAU DER KI

STIMMUNGEN DES BBAUG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL I S 2256. BER S 3617) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNVO VOM 15. SEPTEM-BER 1977 (BGBL I S 1763) UND DER PLANZVO. VOM 19. JANUAR 1965 (BGBL 1 S 21)

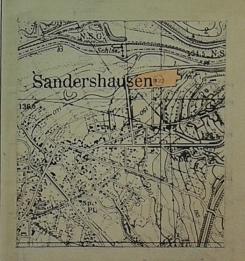
> AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH BESCHLOSSEN AM 6.MQI 1982 FINDEVERTRETUNG

BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SE

CANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 18. MRZ. 1985 1 9. APR. 1985 OFFENTLICH AT

DER BEBAUUNOSPLAN IST ALS SATZYNG GEM 9 10 BBAUG VON DER GE MEINDEVERTRETUNG AM 1 4 MAI 1985 BESCHLOSSEN WORDEN

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG MIT ABLAUF DES 25. OKt. 1985. VOLLENDET MIT DIESER BEKANNT-MACHUNG WIRD DER BEBANNTAN RECHTSVERBINDLICH



ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 10 000

GEMEINDE NIESTETAL LANDKREIS KASSEL OT SANDERSHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 22

. DIE DACHSACKER

BEARBEITET AUG. 1983 / M.R. DACHIM HEIMANN ANDERUNGEN AUSFERTIGUNG